

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

**Handelsname:** SONNIT® 6060 Vlieskleber

**Bearbeitungsdatum:** 29.04.2020

**Version (Überarbeitung):** 5.0 (4.0)

**Druckdatum:** 29.04.2020

## 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

SONNIT® 6060 Vlieskleber

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

· Beschichtungsstoff

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

· bei sachgemäßer Anwendung keine

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Sonnen Herzog GmbH & Co. KG

Piniestraße 20, 40233 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211/7373-0, Telefax: +49 (0)211/7373-122

Ansprechpartner für Informationen:

kontakt@sonnen-herzog.com

### 1.4 Notrufnummer

**Giftnotruf Bonn**

0228 / 19240

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

· Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1; H317:

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

· 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

· 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

· Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)

· Signalwort: Achtung

· Piktogramme:



Gefahrenhinweise

· H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise

· P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

· P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention

· P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

· P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

Reaktion

· P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

· Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

· Hotline für Allergieanfragen und technische Beratungen: 0800/1895000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz).

· Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) < 15 ppm

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

- Chemische Charakterisierung: Dispersionskleber, wässrig.

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungs-Nr.	Einstufung	Konzentration (% w/w)
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	2682-20-4 220-239-6 01-2120764690-50	Acute Tox. 2; H330 Acute Tox. 3; H311 Acute Tox. 3; H301 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Akut): 10 M-Faktor (Chronisch): 1	>= 0,0025 - < 0,025
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5 220-120-9 613-088-00-6 01-2120761540-60	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 2; H411 Acute Tox. 2; H330 M-Faktor (Akut): 1 M-Faktor (Chronisch): 1	>= 0,0025 - < 0,025
Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9 613-167-00-5 01-2120764691-48	Acute Tox. 3; H301 Acute Tox. 2; H330 Acute Tox. 2; H310 Skin Corr. 1B; H314 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Akut): 100 M-Faktor (Chronisch): 10	>= 0,0002 - < 0,0015
Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert:			
Talk (Mg3H2(SiO3)4)	14807-96-6 238-877-9 01-2120140278-58		>= 1 - < 10

- Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Angaben

- Ersthelfer muss sich selbst schützen. Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

#### Nach Einatmen

- An die frische Luft bringen.

#### Bei Hautkontakt

- Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen oder anerkannten Hautreiniger benutzen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen.

#### Nach Augenkontakt

- Kontaktlinsen entfernen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Verschlucken

- Bei Verschlucken KEIN Erbrechen hervorrufen. Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Keine Information verfügbar.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Keine Information verfügbar.

## 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

- Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

### Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung

- Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen: Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter Kohlenwasserstoff (Rauch).

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

### Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

- Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Das Produkt selbst brennt nicht.
- Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.
- Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

## 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

- Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Material kann glitschige Bedingungen schaffen. Sicherheitsschuhe oder Stiefel mit rauen Gummisohlen verwenden.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Reinigungsverfahren

- Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

- Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.
- Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
- Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes.

## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

- Keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

- Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

#### Hygienemaßnahmen

- Für angemessene Lüftung sorgen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

- Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung lagern. Bei Raumtemperatur lagern. Unbrauchbar nach Gefrieren.

#### Zusammenlagerungshinweise

- Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten.
- Lagerklasse (TRGS 510): 12, nicht brennbare Flüssigkeiten

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

#### Bestimmte Verwendung(en)

- Die Technischen Informationen des Herstellers sind zu beachten.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Talk (Mg <sub>3</sub> H <sub>2</sub> (SiO <sub>3</sub> ) <sub>4</sub> )	14807-96-6	AGW (Einatembare Fraktion)	10 mg/m <sup>3</sup>	DE TRGS 900

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)

Weitere Information	Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden., Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).			
---------------------	--	--	--	--

AGW (Alveolengängige Fraktion)	1,25 mg/m <sup>3</sup>	DE TRGS 900
--------------------------------	------------------------	-------------

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)

Weitere Information	Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden., Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).			
---------------------	--	--	--	--

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

##### Augenschutz

- Schutzbrille. Berufsgenossenschaftliche Regeln – BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

##### Handschutz

- Material: Nitrilkautschuk
- Handschuhdicke: 0,2 mm
- Schutzindex: Klasse 3
- Anmerkungen: Geeignete Handschuhe geprüft gemäss EN374 tragen. Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen.

##### Haut- und Körperschutz

- Langärmelige Arbeitskleidung
- Sicherheitsschuhe
- Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.
- Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.
- Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.
- Bei Spritzverarbeitung: undurchlässige Schutzkleidung

#### Atemschutz

- Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.
- Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten
- Bei Spritzverarbeitung: Spritznebel nicht einatmen. Kombifilter A2/P2 verwenden.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aussehen: flüssig
- Farbe: pigmentiert
- Geruch: nicht bestimmt
- Geruchsschwelle: nicht relevant
- pH-Wert: keine Daten verfügbar
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: keine Daten verfügbar
- Siedepunkt/Siedebereich: keine Daten verfügbar
- Flammpunkt: nicht anwendbar. Sonstige Angaben: Unterstützt die Verbrennung nicht
- Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht anwendbar
- Obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt
- Untere Explosionsgrenze: nicht bestimmt
- Dampfdruck: nicht bestimmt
- Relative Dampfdichte: nicht bestimmt
- Relative Dichte: nicht bestimmt
- Dichte: 1,100 g/cm<sup>3</sup>
- Löslichkeit(en), Wasserlöslichkeit: vollkommen mischbar
- Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: nicht bestimmt
- Selbstentzündungstemperatur: nicht bestimmt
- Zersetzungstemperatur: nicht anwendbar
- Auslaufzeit: nicht bestimmt
- Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar
- Oxidierende Eigenschaften: nicht anwendbar

### 9.1 Sonstige Angaben

- keine Daten verfügbar

## 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

- Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## 10.2 Chemische Stabilität

- Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

- Vor Frost, extremen Temperaturen und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

- Zu vermeidende Stoffe: unverträglich mit Oxidationsmitteln. Unverträglich mit Säuren und Basen.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## 11. Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

##### Produkt

- Akute orale Toxizität:  
Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Akute inhalative Toxizität:  
Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Akute dermale Toxizität:  
Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Inhaltsstoffe

##### 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

- Akute orale Toxizität: LD50 (Ratte): 120 mg/kg
- Akute inhalative Toxizität: LC50 (Ratte): 0,145 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Staub/Nebel  
Anmerkungen: siehe Freitext

##### 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

- Akute orale Toxizität: LD50 (Ratte): 532 mg/kg
- Akute inhalative Toxizität: LC50 (Ratte): 0,4 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Staub/Nebel
- Akute dermale Toxizität: LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)

- Akute orale Toxizität: LD50 (Ratte): 66 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401
- Akute inhalative Toxizität: LC50 (Ratte): 0,17 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Staub/Nebel  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 403
- Akute dermale Toxizität: LD50 (Ratte): > 141 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

##### Produkt

- Anmerkungen: Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt nicht als hautreizend zu betrachten.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

##### Produkt

- Anmerkungen: Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt als nicht augenreizend zu betrachten.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

##### Produkt

- Anmerkungen: Verursacht Sensibilisierung.

## 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### Produkt

- Toxizität gegenüber Fischen:  
Anmerkungen: Keine Daten verfügbar
- Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren:  
Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

#### Inhaltsstoffe

##### 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

- M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 10
- M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1

##### 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

- M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1
- M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)

- M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 100
- M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 10

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

- keine Daten verfügbar

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

- keine Daten verfügbar

## 12.4 Mobilität im Boden

- keine Daten verfügbar

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

- Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfarben/Altlacke abgeben, eingetrocknete Materialreste als Bau- und Abbruchabfälle oder als Siedlungsabfälle bzw. Hausmüll entsorgen.

#### Verunreinigte Verpackungen

- Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.

#### Abfallschlüssel-Nr.

- gebrauchtes Produkt, 080112, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen.

## 14. Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

- Nicht als Gefahrgut eingestuft.

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- Nicht als Gefahrgut eingestuft.

### 14.3 Transportgefahrenklassen

- Nicht als Gefahrgut eingestuft.

### 14.4 Verpackungsgruppe

- Nicht als Gefahrgut eingestuft.

### 14.5 Umweltgefahren

- Nicht als Gefahrgut eingestuft.

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften. Siehe Abschnitte 6–8.

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

- Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

## 15. Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59): Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches keine besorgniserregende Substanz (SVHC) größer oder gleich 0,1% enthält, daher müssen keine erlaubten Endanwendungen definiert und keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt werden.
- REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV): Kein(e,er)
- REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII): Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden: Nummer in der Liste 3
- Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Nicht anwendbar.

#### Wassergefährdungsklasse (WGK)

- Klasse 1 (schwach wassergefährdend) Einstufung gemäß VwVwS

#### Produkt-Code Farben und Lacke / Giscode

- D1 Lösemittelfreie Dispersions-Verlegewerkstoffe (nähere Informationen: [www.wingis-online.de](http://www.wingis-online.de))

#### GISCODE für Beschichtungsstoffe (neu)

- D1 Lösemittelfreie Dispersions-Verlegewerkstoffe (nähere Informationen: [www.wingis-online.de](http://www.wingis-online.de))

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## Flüchtige organische Verbindungen

- Richtlinie 2004/42/EG

< 0.1 %

< 1 g/l

## Sonstige Vorschriften

- Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

- Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

## 16. Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

- H301: Giftig bei Verschlucken.
- H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt.
- H311: Giftig bei Hautkontakt.
- H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H315: Verursacht Hautreizungen.
- H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318: Verursacht schwere Augenschäden.
- H330: Lebensgefahr bei Einatmen.
- H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Volltext anderer Abkürzungen

- Acute Tox.: Akute Toxizität
- Aquatic Acute: Kurzfristig (akut) gewässergefährdend
- Aquatic Chronic: Langfristig (chronisch) gewässergefährdend
- Eye Dam.: Schwere Augenschädigung
- Skin Corr.: Ätzwirkung auf die Haut
- Skin Irrit.: Reizwirkung auf die Haut
- Skin Sens.: Sensibilisierung durch Hautkontakt
- DE TRGS 900: TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
- DE TRGS 900 / AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Nummer - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECS - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrts-Organisation; ISHL - Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

## Weitere Information

- Einstufung des Gemisches: Skin Sens. 1  
H317

- Einstufungsverfahren: Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

---

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen. Dies kann je nach Registrierfristen der enthaltenen Stoffe im Übergangszeitraum zwischen 01.12.2010 und 01.06.2018 erfolgen.

DE/DE